



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Dezember 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0371(COD)

15151/18
ADD 1 REV 1

CODEC 2210
JAI 1244
ASIM 160
FRONT 433

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die erneute Bindung der verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, oder ihre Zuweisung für andere Maßnahmen der nationalen Programme (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Erklärung des Rates

Der Rat erklärt, dass seine Zustimmung zur erneuten Bindung oder Übertragung der verbleibenden Mittel der im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds unterstützten nationalen Programme, bei der die Frist für die Aufhebung der Mittelbindung und die erneute Mittelbindung ausnahmsweise verlängert wird, aufgrund der sehr besonderen und außergewöhnlichen Umstände hinsichtlich der Umsetzung der Umsiedlungsbeschlüsse erfolgt und keinen Präzedenzfall darstellt, da sie sich auf diesen konkreten, die AMIF betreffenden Fall beschränkt.

Erklärung Ungarns

Um das Migrationsproblem an seiner Wurzel anzugehen, ist – wie der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2018 festgestellt hat – ein neuer Ansatz erforderlich, der darauf zielt, das Geschäftsmodell der Schmuggler endgültig zu zerschlagen, jeden Anreiz dafür, sich auf eine gefährliche Reise zu wagen, zu beseitigen, und unkontrollierte Migrationsbewegungen einzudämmen.

Wieder mindestens 20 % der erneut gebundenen Mittel der Umsiedlung und Neuansiedlung zuzuweisen, widerspricht nicht nur den wesentlichen Zielen des Europäischen Rates, sondern würde auch zu einer ähnlich wenig effizienten Umsetzung führen und könnte außerdem eine Sogwirkung erzeugen. Ungarn möchte den rein freiwilligen Charakter der Umsiedlung und Neuansiedlung gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2018 bekräftigen; der vorgeschlagene Ansatz einer Bereitstellung von 20 % des erneut gebundenen Betrags für solche Maßnahmen scheint daher auch dem freiwilligen Charakter dieser Maßnahmen und den von allen Mitgliedstaaten getroffenen Vereinbarungen zu widersprechen. Darüber hinaus wird damit denjenigen Mitgliedstaaten, die – im Rahmen ihrer frei gewählten Politik – keine Umsiedlungen oder Neuansiedlungen durchführen, de facto eine Geldstrafe auferlegt.

Es besteht eine Finanzierungslücke bei der externen Dimension, und wir dürfen nicht die Gelegenheit verpassen, so viele verfügbare Ressourcen wie möglich für die Deckung dieser Bedürfnisse bereitzustellen. Daher ist Ungarn entschlossen, am neuen Ansatz festzuhalten und ihn zu verstärken, um eine Wiederholung der unkontrollierten Migrationsbewegungen von 2015 zu verhindern und die illegale Migration über alle bestehenden und neuen Routen weiter einzudämmen. Dementsprechend weist Ungarn darauf hin, dass es bei der Zuweisung der verbleibenden Mittel vollständiger Flexibilität bedarf.

Ungarn erklärt daher, dass es den Vorschlag nicht unterstützt, insbesondere nicht den vorgeschlagenen Ansatz, mindestens 20 % der erneut gebundenen Mittel Maßnahmen im Rahmen der nationalen Programme für die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, für die Umsiedlung oder andere Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen sowie für andere Solidaritätsmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausschiffungen in der EU nach Such- und Rettungseinsätzen zuzuweisen.

Erklärung Finnlands

Finnland möchte darauf hinweisen, dass in den Beschlüssen (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates Umsiedlungsmaßnahmen vorgesehen waren und dass die Mittel des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ursprünglich für die Umsetzung dieser Beschlüsse bereitgestellt worden waren. Finnland bedauert, dass sich nicht alle Mitgliedstaaten an die ursprünglichen Ziele der Ratsbeschlüsse gehalten haben.
